Datenschutz- und   
Geheimhaltungsverpflichtung „Freelancer“

zwischen

*X GmbH*

*Y-Straße 123*

*12345 Musterstadt*

**–** nachfolgend: **„Freelancer“** –

und

*Y GmbH*

*Y-Straße 123*

*12345 Musterstadt*

**–** nachfolgend: **„Auftraggeber*“*** –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Der Auftraggeber plant, den Freelancer mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragten oder hat dies bereits getan. Der Freelancer wird dabei nicht als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO tätig, sondern erbringt seine Leistungen grundsätzlich weisungsfrei nach den jeweils gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen.

In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Freelancer Kenntnis von personenbezogenen Daten erhält, die der Auftraggeber verarbeitet. Nach Art. 29 DSGVO ist es erforderlich, Personen, die nicht Auftragsverarbeiter sind, Weisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu erteilen, wenn diese insoweit als „unterstellte Person“ i.S.d. Art. 29 DSGVO tätig werden. Dieser Vertrag konkretisiert den Umgang mit personenbezogenen Daten und das insoweit bestehende Weisungsrecht des Auftraggebers. Das Weisungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und dient der Umsetzung der Vorgaben der DSGVO. Im Übrigen erbringt der Freelancer seine Leistungen weisungsfrei.

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass der Freelancer Kenntnis von Informationen erhält, die der Auftraggeber als Geschäftsgeheimnis i.S.d. Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einstuft und insoweit angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen i.S.d. § 2 Nr. 1b) GeschGehG zum Schutz der Daten getroffen hat. Auch diesbezüglich werden dem Freelancer entsprechende Pflichten zur Geheimhaltung durch diesen Vertrag auferlegt.

Dieser Vertrag dient dazu, Regelungen zum vertraulichen Umgang mit Informationen, Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten verbindlich zu vereinbaren.

# Allgemeine Geheimhaltungspflichten

## Der Freelancer verpflichtet sich, alle Informationen, die er im Kontext mit Leistungen für den Auftraggeber erhält, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit bzw. im Zusammenhang mit einer Zusammenarbeit zu verwenden. Der Freelancer ist nicht berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Die Ausnahmeregelungen des § 5 GeschGehG bleiben unberührt.

## Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen, für welche der Freelancer nachweisen kann, dass

* dem Freelancer die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber bereits bekannt gewesen ist;
* der Freelancer die Information nach der Offenlegung durch den Auftraggeber rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht erlangt hat;
* die Information zum Zeitpunkt der Offenlegung durch den Auftraggeber allgemein bekannt ist oder nach Offenlegung allgemein bekannt wird;
* der Freelancer zu der Weitergabe vorab ausdrücklich schriftlich von dem Auftraggeber ermächtigt worden ist;
* oder der Freelancer aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet ist. In diesem Fall hat der Freelancer – soweit zulässig – den Auftraggeber über die beabsichtigte Weitergabe vorab schriftlich zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

## Der Auftraggeber kann dem Freelancer Weisungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen i.S.d. GeschGehG erteilen, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, um die Einhaltung der jeweiligen Geheimhaltungsvorgaben des Auftraggebers zu gewährleisten. Eine Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Kosten für die Umsetzung der Weisungen für den Freelancer nicht im Verhältnis zur vertraglichen Vergütung stehen. Im Falle einer Unzumutbarkeit werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die den gewünschten Schutz der Geschäftsgeheimnisse gewährleistet.

# Datenschutz

## Soweit der Freelancer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber Zugang zu personenbezogenen Daten hat oder hatte, wird dieser die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten.

## Dem Auftraggeber steht das Recht zu, dem Freelancer jederzeit gesonderte Weisungen zu erteilen, soweit dies die Verarbeitung personenbezogenen Daten betrifft. Dies beinhaltet insbesondere auch Vorgaben zum Treffen von geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Im Übrigen erbringt der Freelancer seine Leistungen weisungsfrei im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

## Der Freelancer ist unabhängig von gesonderten Weisungen i.S.d. Ziff. 2.2 verpflichtet, alle nach Art. 32 DSGVO zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Der Freelancerwird alle Informationen, die er vom Auftraggeber erhalten hat, durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter schützen.

## Unterlagen, die der Freelancer vom Auftraggeber erhalten hat, sind unverzüglich zurückzugeben, wenn das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet wird. Sofern eine Rückgabe nicht möglich ist (z.B. bei elektronisch übermittelten Dokumenten), sind die Daten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien bzw. nach Weisung des Auftraggebers in einer Weise zu löschen, die eine Wiederherstellung der Daten unmöglich macht und dem Stand der Technik entspricht. Die Löschung ist entsprechend zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anfrage auszuhändigen.

## Der Freelancer sichert zu, dass alle seine Beschäftigten zur Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Der Freelancer verpflichtet sich weiterhin Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten, die er vom Auftraggeber erhalten hat, nur den Beschäftigten zugänglich zu machen, die die Kenntnis benötigen, damit die vertraglichen Pflichten des Freelancers für den Auftraggeber erbracht werden können.

## Der Freelancer verpflichtet sich weiter, Kopien oder sonstige Vervielfältigungen der erlangten Informationen bzw. personenbezogenen Daten nur in zwingend notwendigem Umfang (z.B. für Zwecke der Datensicherung) anzufertigen.

# Beauftragung von Dritten

## Sofern der Freelancer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber Dritte, die nicht Beschäftigte des Freelancers sind, für die Erbringung von Leistungen beauftragen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (z.B. E-Mail).

## Im Falle einer Zustimmung des Auftraggebers sind die Dritten vom Freelancer zur Einhaltung sämtlicher in diesem Vertrag genannten Pflichten ihrerseits vertraglich in Schriftform zu verpflichten. Die Verpflichtung ist dem Auftraggeber auf Anfrage nachzuweisen. Der Freelancer wird diesen Dritten nur die Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe benötigen.

# Vertragsstrafe

## Der Freelancer verpflichtet sich, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes eine vom Auftraggeber zu bestimmende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die im Streitfalle durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.

## Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

## Der Freelancer verpflichtet sich, bei der Geheimhaltungsverpflichtung von Dritten (Ziff. 3) zwingend eine gleichlautende Vertragsstrafenregelung zugunsten des Auftraggebers zu vereinbaren und dies gegenüber dem Auftraggeberauf Anfrage schriftlich nachzuweisen.

# Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie endet nach Ablauf von vier Jahren nach endgültigem Abschluss der Gespräche der Parteien über eine Zusammenarbeit oder nach Beendigung aller Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien.

# Schlussbestimmungen

## Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## Ist der Freelancer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

## Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

## Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

, den , den   
Ort Datum Ort Datum

- *Freelancer* - - Auftraggeber -